axel springer

Compliance Meldeverfahren

verfahrensordnung

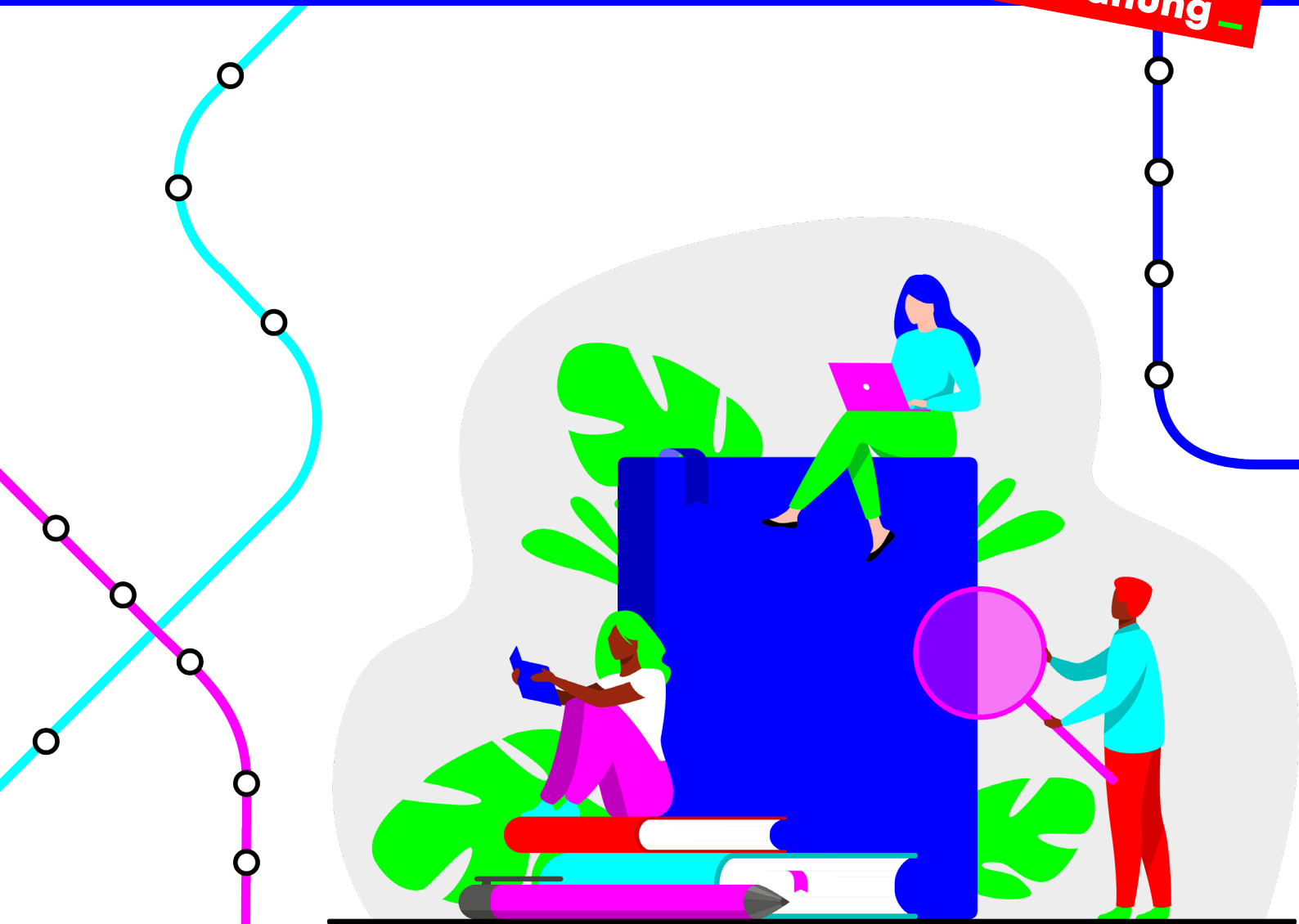

Compliance-Meldeverfahren

Verfahrensordnung

Inhalt

Präambel 2

Warum soll ich eine Meldung abgeben? 3

Welche Meldewege stehen mir zur Verfügung? 3

Welche Meldungen kann ich abgeben? 4

Wie läuft eine Meldung ab? 5

Wie läuft eine Untersuchung ab? 6

Anlage 1: Erläuterung der Themenschwerpunkte 8

Korruption / Bestechung 8

Datenschutz- und IT-Sicherheitsrecht 8

Diebstahl / Betrug / Untreue 9

Kartell- und Wettbewerbsrecht 9

Kapitalmarktrecht 10

Verstöße gegen Menschenrechte / Umweltschutzvorschriften (bei Axel Springer und Lieferanten) 10

Grobe Verstöße gegen den Code of Conduct / Grundsätze sozialer Verantwortung 11

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz 12

Ich suche Rat 12

Präambel

Axel Springer[1] bekennt sich zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Integrität ist neben Unternehmertum und Kreativität ein Grundwert des Unternehmens und das Fundament unserer Unternehmenskultur. Verantwortliches wirtschaftliches Handeln, die Wahrung der Menschenrechte und der achtsame Umgang mit natürlichen Ressourcen leiten unser unternehmerisches Wirken in unseren eigenen Geschäftsbereichen wie auch in unseren Lieferketten.

Unser Compliance-Meldeverfahren ist ein wichtiger Baustein des Axel Springer Compliance Management Systems. Es gibt mehrere Anlaufstellen, an die sich unsere Mitarbeiter[2], Geschäftspartner und Kunden wenden können, wenn sie auf mögliche Compliance-Verstöße hinweisen wollen.

Rechtsverstöße oder die Missachtung des Code of Conduct, des Supplier Code of Conduct und anderer interner Regelungen werden bei Axel Springer nicht geduldet. Um etwaiges Fehlverhalten frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen treffen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten immer offen angesprochen werden. Wir ermutigen Mitarbeiter und externe Personen potenzielle Verstöße zu melden. Hinweisgeber, die im guten Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis abgeben, werden in keiner Weise benachteiligt.

Diese Verfahrensordnung beschreibt für Hinweisgeber:

- die verfügbaren Anlaufstellen,
- die zulässigen Themenschwerpunkte,
- die erforderlichen Informationen bei Abgabe einer Meldung und
- das Verfahren nach einer Meldung.

[1] Axel Springer bedeutet in diesem Dokument stets die Axel Springer SE und alle kontrollierten Gesellschaften des Axel Springer Konzerns.

[2] Für Bezeichnungen von Personen wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

Warum soll ich eine Meldung abgeben?

Compliance, also die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, freiwillig eingegangener Selbstverpflichtungen und unternehmensinterner Richtlinien, ist ein wesentliches Element von Integrität - einem Grundwert von Axel Springer.

Um auf mögliche Compliance-Verstöße hinzuweisen, stehen Mitarbeitern und externen Personen verschiedene Anlaufstellen zur Verfügung. Hinweise auf tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen Recht und Gesetz oder sonstige Missstände und Fehlentwicklungen können auf diesen Wegen vertraulich abgegeben werden. Hinweise auf schädigende Verhaltensweisen oder Risiken, die unser Unternehmen gefährden, helfen uns, mögliche Finanz- und Imageschäden frühzeitig aufzudecken. Außerdem kann auf Verletzungen der Menschenrechte oder Schädigungen der Umwelt in unserem Geschäftsbereich oder in der Lieferkette hingewiesen werden.

Welche Meldewege stehen mir zur Verfügung?

Axel Springer hat für seine Mitarbeiter, Geschäftspartner und Kunden verschiedene zentrale und dezentrale Anlaufstellen eingerichtet, über die auf mögliche Compliance-Verstöße hingewiesen werden kann.

Erste Kontaktpersonen bei Fragen und Zweifeln, die Mitarbeiter oder Führungskräfte zu Compliance-Themen haben, sind die jeweiligen direkten Vorgesetzten.

Darüber hinaus sind

- der Chief Compliance Officer,
- die lokalen Compliance-Teams,
- die Mitglieder des Compliance Committee,
- die Ombudspersonen und
- der Betriebsrat

vertrauensvolle Ansprechpartner, wenn der Verdacht besteht, dass maßgebliche Verhaltensregeln oder gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Meldung – auch anonym – über das elektronisches Hinweisgebersystem abzugeben. Das zentrale Hinweisgebersystem für den Axel Springer-Konzern steht sowohl Mitarbeitern als auch Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern zur Verfügung.

Daneben haben verschiedene Gesellschaften im Konzern zusätzlich eigene dezentrale Meldestellen eingerichtet.

Für Betroffene und Zeugen von sexueller Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz hat Axel Springer darüber hinaus in zahlreichen Konzernunternehmen zusätzliche, niedrigschwellige interne Anlaufstellen eingerichtet: Diese Vertrauenspersonen sind Kollegen aus vielen verschiedenen Unternehmensbereichen und Hierarchiestufen und unterstützen Mitarbeiter bei Fragen und Einschätzungen von grenzüberschreitenden Situationen – selbstverständlich strikt vertraulich. Weiterhin können sich betroffene Mitarbeiter immer an ihre Personalabteilung und für psychologische Unterstützung an den PME Familienservice oder bei rechtlichen Fragen an eine Vertrauensanwältin wenden.

Nachdem in Deutschland geltenden Hinweisgeberschutzgesetz besteht außerdem die Möglichkeit, sich an externe Meldestellen zu wenden. Jedoch können Anliegen bei einer internen Meldung zügiger und direkt bearbeitet werden. Die Ansprechpartner aus der Compliance-Abteilung stehen für weitere Informationen zu den Meldewegen zur Verfügung. Mehr Informationen zu den Möglichkeiten einer externen Meldung gibt es beim deutschen Bundesamt für Justiz.

Welche Meldungen kann ich abgeben?

Hinweisgeber können mögliche Rechtsverstöße oder die Missachtung des Code of Conduct, des Supplier Code of Conduct und anderer interner Regelungen von Axel Springer Mitarbeitern melden, die im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung begangen wurden. Es können auch Hinweise abgegeben werden, die auf eine mögliche Schädigung von Axel Springer durch Dritte hindeuten.

Die Anlaufstellen dürfen nicht dazu missbraucht werden, bewusst unwahre oder verleumderische Hinweise abzugeben; solche Meldungen können nicht nur zivil-, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Meldungen zu Verstößen mit folgenden Themenschwerpunkten können abgeben werden:

- Korruption / Bestechung
- Datenschutz- und IT-Sicherheitsrecht
- Diebstahl / Betrug / Untreue
- Kartell- und Wettbewerbsrecht
- Kapitalmarktrecht
- Verstöße gegen Menschenrechte / Umweltschutzvorschriften (bei Axel Springer und Lieferanten)
- Grobe Verstöße gegen den Code of Conduct / Grundsätze sozialer Verantwortung (Code of Conduct)
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- Ich suche Rat

Erläuterungen und Beispiele zu den Themenschwerpunkten einer Meldung sind in der Anlage aufgeführt.

Wie läuft eine Meldung ab?

Um die Bearbeitung einer Meldung zu ermöglichen, sollen Hinweisgeber den Sachverhalt so konkret und detailliert wie möglich darstellen.

Dabei ist es hilfreich, wenn Hinweisgeber sich an folgenden Punkten orientieren, die auch im elektronischen Hinweisgebersystem abgefragt werden:

- detaillierte Beschreibung des Vorfalls, d.h. zeitliche Abfolge der Ereignisse, Ort und Zeitpunkt des möglichen Fehlverhaltens, in welcher Gesellschaft/Bereich/Abteilung
- möglichst detaillierte Angaben zu den beteiligten Personen, d.h. Betroffene, Zeugen, Täter und ihre Beziehung zum Unternehmen, Beteiligung von Führungskräften, Kenntnisnahme durch Führungskräfte
- mögliche oder zu erwartende Schäden (finanziell, Reputation)
- Angaben zur Identität des Hinweisgebers oder Auswahl der Option die Meldung anonym abzugeben.

Im elektronischen Hinweisgebersystem kann zusätzlich eine Datei bis zu 10 MB mitgesendet werden. Darüber hinaus kann ein eigener Postkasten eingerichtet werden. Dieser ermöglicht eine geschützte Kommunikation zwischen dem Hinweisgeber und Mitarbeitern aus dem Group Compliance-Team von Axel

Springer sowie die Übermittlung von weiteren Dateien. Durch die Einrichtung eines Postkastens kann der Hinweisgeber aktiv an der Aufklärung mitwirken und über den Fortschritt der Untersuchung informiert werden. Es dürfen keine Daten eingegeben werden, die Rückschlüsse auf den Hinweisgeber zulassen, wenn dieser anonym bleiben möchte.

Alle eingehenden Meldungen werden dokumentiert. Der Eingang einer Meldung wird dem Hinweisgeber innerhalb von höchstens sieben Tagen nach Abgabe des Hinweises bestätigt. Eine Benachrichtigung des Hinweisgebers kann nur erfolgen, wenn zuvor in der Meldung ein Postkasten eingerichtet bzw. eine andere Kontaktmöglichkeit mitgeteilt wurde oder – bei einer anonymen Meldung – zwingend ein Postkasten im elektronischen Hinweisgebersystem eingerichtet wurde. Auf die Meldungen und Postkästen im elektronischen Hinweisgebersystem haben nur ausgewählte Mitarbeiter der zuständigen Compliance-Abteilung Zugriff.

Spätestens drei Monate nach der Abgabe der Meldung erfolgt eine Rückmeldung an den Hinweisgeber. Die Rückmeldung beinhaltet Angaben zu geplanten sowie bereits ergriffenen Maßnahmen. Im Falle einer durchgeführten Untersuchung, erhält der Hinweisgeber am Ende der Untersuchung eine Rückmeldung über den Ausgang. Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber kann nur erfolgen, wenn zuvor ein Postkasten eingerichtet bzw. eine andere Kontaktmöglichkeit mitgeteilt wurde oder – bei einer anonymen Meldung – zwingend ein Postkasten im elektronischen Hinweisgebersystem eingerichtet wurde.

Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber erfolgt nur insofern, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Wie läuft eine Untersuchung ab?

Es wird allen eingehenden Hinweisen auf Verstöße nachgegangen. Bei geringfügen Vorfällen („Bagatellen“) kann dies auch durch Verweisung an andere Stellen (z.B. Vorgesetzte, zuständige Personalabteilung) erfolgen. Die Sachverhaltsaufklärung wird durch den Chief Compliance Officer geleitet.

Jeder Hinweis wird zunächst hinsichtlich Glaubwürdigkeit (besonders bei anonymen Hinweisen), Wesentlichkeit und Nachvollziehbarkeit der erhaltenen Informationen bewertet. Anschließend wird plausibilisiert, ob ein Verstoß gegen Gesetze oder interne Regelungen vorliegen könnte. Soweit hinreichend konkrete

Anhaltspunkte vorliegen, die einen angezeigten Missstand bzw. eine angezeigte Fehlentwicklung denkbar erscheinen lassen, leitet der Chief Compliance Officer alle weiteren Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts ein.

Der Chief Compliance Officer kann andere interne und/oder externe Stellen, wie beispielsweise die Konzernrevision, hinzuziehen, sofern diese für die Bearbeitung eines Hinweises erforderlich sind (z.B. besondere Fachkunde). Jede Person, die Dateneinsicht erhält, wird zur vertraulichen Behandlung dieser Daten verpflichtet, um größtmögliche Diskretion zu wahren. Zum Schutz der betroffenen Mitarbeiter wird der Kreis der in die Sachverhaltsaufklärung einzubeziehenden Stellen und Personen so eng wie möglich gehalten. Es gilt der Grundsatz größtmöglicher Vertraulichkeit.

Soweit durch einen Hinweis einzelne Mitarbeiter beschuldigt werden, werden entlastende Umstände in gleichem Maße wie eventuell belastende Umstände in die Sachverhaltsaufklärung einbezogen. Die zuständigen Stellen lassen sich bei der Untersuchung vom Grundsatz der Unschuldsvermutung leiten.

Repressalien gegen Hinweisgeber sind verboten: Hinweisgeber, die in gutem Glauben eine Meldung abgeben, werden nicht benachteiligt. Benachteiligungen von Hinweisgebern als Reaktion auf eine solche Meldung werden als eigener Verstoß verfolgt.

Kontakt

Zentral zuständig für das Compliance-Meldeverfahren im Axel Springer-Konzern und primäre Ansprechperson für Fragen oder Anmerkungen:

Chief Compliance Officer

Florian von Götz
compliance@axelspringer.de

Anlage 1: Erläuterung der Themenschwerpunkte

Korruption / Bestechung

Ausnutzen einer Machtposition, um einen persönlichen finanziellen oder materiellen Vorteil zu erhalten, auf den es keinen rechtlichen Anspruch gibt. Es geht hier um Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (in aktiver und passiver Form) sowie Vorteilsgewährung und Abgeordnetenbestechung.

Beispiele:

- Vergabe von Zuwendungen mit der konkreten Absicht eine geschäftliche Entscheidung oder Dienst-/ Amtsausübung positiv zu beeinflussen.
- Unlautere Beeinflussbarkeit bei geschäftlichen Entscheidungen durch die persönliche Annahme eines (geldwerten) Vorteils (z.B. in Form von einer Rückvergütung); Beispielsituation: Ein Mitarbeiter wählt bei der Entscheidung über die Vergabe eines Auftrags an einen Lieferanten, der im Vergleich zur Konkurrenz ein unangemessen teures Angebot abgegeben hat, weil er von diesem einen persönlichen Vorteil (z. B. eine Zahlung) erhält.

Datenschutz- und IT-Sicherheitsrecht

Verstöße gegen Datenschutzgesetze, Verletzung der IT-Sicherheitsrichtlinien sowie Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen. Hierzu gehören insbesondere Fälle, bei denen eine große Zahl von Personen (z. B. User, Kunden oder Mitarbeiter) oder besonders sensibler Daten (z. B. Kreditkarten-, Gehalts- und Finanzdaten oder Gesundheitsinformationen) betroffen sind.

Beispiele:

- Missbräuchliche Nutzung von Daten
- Unbefugte Weitergabe von Endkundendaten an Dritte (z. B. Daten von Abonnenten oder Usern)
- Hacker-Angriffe; „Diebstahl“ oder unrechtmäßiger Verkauf von Daten und / oder Unternehmensinformationen
- Beeinträchtigung der Sicherheit und Vertraulichkeit des Datenverkehrs (z. B. Abhören von Telefonen, Mitlesen von E-Mails)
- Weitergabe von Benutzerkonten und Kennwörtern an Nichtberechtigte
- Unzureichender Zugriffsschutz auf sensible Daten

Diebstahl / Betrug / Untreue

Alle zum Schaden des Unternehmens vorsätzlich durchgeführten Handlungen.

Beispiele:

- Diebstahl von Axel Springer Eigentum oder Bestehlen von Kollegen
- Diebstahl von Firmeninformationen
- Betrügerische Manipulation von Abrechnungen und Bilanzen
- Betrug bei Ausschreibungen
- Veruntreuung von Firmengeldern
- Unterschlagung und Urkundenfälschung

Kartell- und Wettbewerbsrecht

Ein Verstoß liegt bei Wettbewerbsbeschränkungen, dem missbräuchlichen Ausnutzen von Marktmacht, Nichtdurchführung einer erforderlichen Fusionskontrolle oder bei unlauteren geschäftlichen Handlungen vor.

Beispiele:

- Preisabsprachen, Kunden- und Gebietsabsprachen vor allem mit Wettbewerbern, die eine Wettbewerbseinschränkung oder -verfälschung bezwecken oder bewirken
- Austausch von wettbewerbssensitiven Informationen zwischen Wettbewerbern (auch „über Bande“)
- Missbräuchliche Gestaltung von Preisen oder sonstiger Konditionen sowie sachliche nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen (Diskriminierungen)
- Übernahme von Vermögensgegenständen, mit denen eine Marktstellung verbunden sein könnte, ohne Kartellamtsfreigabe (z. B. Abonnement-Kartei)
- Vorsätzlich irreführende oder unwahre Angaben über Produkte und Dienstleistungen sowie Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
- Keine transparente Trennung zwischen bezahltem Anzeigen- bzw. Werberaum und redaktionellen Beiträgen

Kapitalmarktrecht

Verstoß gegen das Verbot von Insidergeschäften und Verbot der Marktmanipulation.

Beispiele:

- Kauf- oder Verkauf von Aktien unter Ausnutzung einer Insiderinformation (d. h. Informationen, die im Falle des Bekanntwerdens einen wesentlichen Kurseinfluss hätten)
- Unbefugte Mitteilung oder Zugänglichmachung von Insiderinformationen
- Abgabe von Kauf- oder Verkaufsempfehlungen auf Grundlage einer Insiderinformation
- Unrichtige oder irreführende Angaben oder sonstige Täuschungshandlungen über für Aktien bewertungsrelevante Umstände

Verstöße gegen Menschenrechte / Umweltschutzvorschriften (bei Axel Springer und Lieferanten)

Verletzungen von Sorgfaltspflichten oder Verstößen gegen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Freiheiten und Umweltschutzvorschriften, insbes. die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) niedergelegten Rechtsgüter, bei Axel Springer und dessen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern.

Beispiele:

- verbotene Kinderarbeit
- Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit und moderne Sklaverei
- Missachtung lokaler Arbeitsschutzvorschriften
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Verunreinigung von Boden, Gewässern und Luft sowie schädliche Lärmemission oder übermäßiger Wasserverbrauch die zu einer Verletzung von Menschenrechten beitragen können
- widerrechtliche Zwangsräumungen oder der widerrechtliche Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebendgrundlage einer Person sichert

- Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
    - das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
    - Leib oder Leben verletzt werden oder
    - die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Zu Verstößen gegen Umweltschutzvorschriften zählen u.a. Verwendung von Quecksilber (gemäß Minamata-Übereinkommen), Einsatz von persistenten organischen Schadstoffen (gemäß Stockholmer Übereinkommen), nicht umweltgerechte Lagerung, Handhabung, Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (gemäß Basler Übereinkommen).

Grobe Verstöße gegen den Code of Conduct / Grundsätze sozialer Verantwortung

Verhalten, das gegen die bei Axel Springer bzw. bei der jeweiligen Gesellschaft geltenden internen Regeln des Code of Conducts grob verstößt und das nicht in den anderen Themenschwerpunkten separat aufgeführt ist. Ein grober Verstoß ist bei nachhaltigem Ignorieren von gebotenen Verhaltensweisen gegeben. Grobe Verstöße stellen in jedem Fall die folgenden **Beispiele** dar:

- Nichteinhaltung der Leitlinien zur Sicherung der journalistischen Unabhängigkeit bei Axel Springer
- Persönliche Konfliktsituationen (z. B. Mobbing, Stalking, Machtmissbrauch, d.h. das Ausnutzen einer entsprechenden Position gegenüber Mitarbeitern in widerrechtlicher, unethischer Weise z.B. für (sexuelle) Gefälligkeiten)
- Diskriminierung, Ausländerfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Extremismus
- Interessenkonflikte durch Verfolgung privater Interessen, z. B. durch Nebentätigkeiten
- Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen (Arbeitnehmerschutzrechte)

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist ein grober Verstoß gegen den Code of Conduct und gesetzliche Regelungen und gegen das bei Axel Springer herrschende Verständnis einer respektvollen Unternehmenskultur.

Sexuelle Belästigung meint sexuelle abwertende Verhaltensweisen und unerwünschte sexuelle Handlungen, die die Würde der betreffenden Person verletzen.

Beispiele:

- Unerwünschtes Zeigen, Anbringen oder Versenden, gleich auf welchem Wege, sexuell bestimmter oder pornographischer Darstellungen und Texte
- Unerwünschte sexuell bestimmte Berührungen
- Unerwünschte Aufforderung zu intimen oder sexuellen Handlungen
- Unerwünschte wiederholte körperliche Annäherung
- Körperliche Gewalt

Ich suche Rat

Sofern jemand Rat zu Compliance-relevanten Sachverhalten im Unternehmen sucht, kann dieser das Anliegen – auf Wunsch im elektronischen Hinweisgebersystem auch anonym – Axel Springer zukommen lassen. Die Anfrage wird direkt an das Group Compliance Team weitergeleitet, die die Anfrage bearbeitet.